

Satzung
vom 26. Juli 2018
zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Imsweiler
über die Erhebung der Hundesteuer vom 10. Dezember
2002

Der Gemeinderat Imsweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 7 (Steuerbefreiung) der Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2002 erhält folgende neue Fassung:

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
3. Jagdhunden, sofern sie überwiegend zu Jagdzwecken im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Imsweiler benötigt werden. Die Brauchbarkeit ist durch eine Brauchbarkeitsprüfung nachzuweisen.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

(4) Nicht besteuert ist nach Art 105 Abs. 2 a Grundgesetz:

- a) die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen,
- b) die Hundehaltung durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln,
- c) die Haltung von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,

- d) die Haltung von Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung notwendig sind,
- e) die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- f) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.-

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2018 in Kraft.

Imsweiler, den 21.9.18



Peter Ziepser
Ortsbürgermeister



Ausfertigung:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Imsweiler über die Erhebung der Hundesteuer ist in der vorstehenden Fassung vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Imsweiler am 26. Juli 2018 als Satzung beschlossen worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Imsweiler, den 21.9.18



Peter Ziepser
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung hingewiesen.

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Rockenhausen, 22. Oktober 2018
Verbandsgemeindeverwaltung


Michael Cullmann
Bürgermeister



Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juli 2018 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	12 + Vorsitzender
Anwesende Ratsmitglieder:	6 + Vorsitzender
Für die Satzung haben gestimmt:	6 + Vorsitzender
Gegenstimmen:	-/-
Stimmenthaltungen:	-/-

2. Diese Satzung wurde am 31. Oktober 2018 im Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen (Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinden) öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Rockenhausen, 31. Oktober 2018
Verbandsgemeindeverwaltung

I.A.

Stephan Lindner

